

Die Kreditierung fälliger Zollgebühren.

Eine im Reichsgesetzblatte veröffentlichte Verordnung des Finanzministeriums bestimmt bezüglich der Kreditierung fälliger Zollgebühren folgendes:

§ 1. Die im Erlasse des Finanzministeriums vom 15. Januar 1862, R. G. Bl. Nr. 6, vorgesehene Kreditierung fälliger Zollgebühren kann in Zukunft nur dann bewilligt werden, wenn ein von der Behörde jeweils festzusetzender Teil des Zollkredits durch Pfandbestellung und nur der restliche Teil durch Bürgschaft sichergestellt wird. Der Mindestbetrag der Pfandsicherstellung hat bei einer Kreditsumme bis zu 1 Million Kronen 30 Prozent der Kreditsumme zu betragen und ist für höhere Kreditsummen derart zu bemessen, daß der auf die gesamte Kreditsumme anzuwendende Prozentsatz der Pfanddeckung bei einer Erhöhung der Kreditsumme von je 1 Million Kronen um mindestens je 1 1/2 Prozent steigt (zum Beispiel bis zu 2 Millionen Kronen 31 1/2 Prozent, bis zu 3 Millionen Kronen 33 Prozent usw.). Bei Erreichung einer 50prozentigen Pfanddeckung kann von einer weiteren Erhöhung des Prozentsatzes abgesehen werden. Die ein und derselben Partei bei verschiedenen Zollämtern erteilten Kreditbewilligungen können zum Zwecke der Bemessung des Mindestbetrages der Pfandsicherstellung zusammengefaßt werden.

§ 2. Die Pfandsicherstellung kann geleistet werden:

1. durch den Erlag von österreichischen oder ungarischen Staatskrediteffekten:

2. durch den Erlag von anderen Wertpapieren, insofern diese letzteren zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind;

3. durch Bestellung von Hypothekarkautionen, welche den Bestimmungen über pupillarmäßige Sicherheit entsprechen.

Als Sicherstellungen können nachstehende Werteffekten, sofern sie an einer österreichischen Börse notiert sind, angenommen werden:

A. zum Tageskurse, jedoch nicht über dem Nennwerte:

alle Effekten der allgemeinen Staatsschuld, der Staatsschuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sowie der Staatsschuld der Länder der heiligen ungarischen Krone einschließlich der Staatslose;

B. bis zu zwei Dritteln des Tageskurses, jedoch nicht über dem Nennwerte: alle österreichischen Wertpapiere, welche gesetzlich als zur Anlage von Pupillargeldern geeignet erklärt worden sind.

Als Tageskurs ist der im letzten, zur Zeit des Erlages nach dem Postenlaufe erhältlichen Kursblatte der Wiener Börse notierte Geldkurs anzunehmen; dieser ist aus dem vom Erleger beizubringenden amtlichen Börsenkursblatte oder aus dem Kursblatte der amtlichen Zeitung zu entnehmen.

Bis auf weiteres hat der am 25. Juli 1914 an der Wiener Börse notierte Geldkurs und für die staatlichen Kriegsanleihen der Emissionskurs zu gelten.

§ 3. Die Höhe der Verzinsung der Zollkredite wird im Sinne der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 50, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt: 2 1/2 Prozent, falls die Sicherstellung für den vollen Betrag des bewilligten Kredits durch Verpfändung von österreichischen oder ungarischen Staatskrediteffekten geleistet wird, 3 Prozent, falls nur die als Minimum vorgeschriebene Pfandsicherstellung (§ 1) zur Gänze in österreichischen oder ungarischen Staatskrediteffekten geleistet wird, 3 1/2 Prozent in allen anderen Fällen. Die Höhe des Verzinsungssatzes ist nach dem Stande der am Tage vor Beginn der Verzinsung (Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 229, R. 3, Absatz 7) geleisteten Sicherstellung zu bestimmen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung bereits bewilligten Zollkredite.

§ 5. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über die Kreditierung fälliger Zollgebühren aufrecht.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. März 1916 mit der Maßgabe in Kraft, daß nur die von diesem Zeitpunkte an kreditierten Beträge der im § 3 normierten höheren Verzinsung zu unterwerfen sind.

Den Inhabern der am 1. März 1916 bereits bewilligten Zollkredite wird zum Erlage der vorgeschriebenen Pfandsicherstellung eine Frist bis Ende März 1916 bewilligt.